

Info - Arbeitsrecht

2019-1

I. Für personalverwaltende Stellen der Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat
Frau Uta Henke
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin
Recht und Rechnungsprüfung

Sachbearbeiter
Siegfried Roth
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
siegfried.roth@ekiba.de
Telefon 0721 9175-607
Telefax 0721 9175-25-607

Karlsruhe den 8. Februar 2019
Aktenzeichen: 21/513

Hinweis: Dieses Infoschreiben ist im Serviceportal - www.service-ekiba.de - unter der
Rubrik Arbeitsrecht / Infoschreiben chronologisch und thematisch abgelegt.
Abbestellung der Infoschreiben bitte an: gabriele.hartnegg@ekiba.de.

Änderung der AR-M betreffend Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger in und nach der Bewährungszeit für die Funktion der pädagogischen Fachkraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (ARK) hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2018 aufgrund eines Gütevorschlags in einem Schlichtungsverfahren eine Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-M beschlossen, die rückwirkend zum 1. November 2018 in Kraft getreten ist und im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden Nr. 2/2019 vom 6. Februar 2019 ab Seite 67 veröffentlicht ist. Die Arbeitsrechtsregelung zielt zum einen auf die Zahlung einer Zulage während der Fortbildung und Bewährung von Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger zur pädagogischen Fachkraft und zum anderen auf die Eingruppierung nach der Nachqualifizierung ab. Hierzu geben wir die folgenden Hinweise mit der Bitte um Beachtung und Umsetzung:

1 Zulage und Eingruppierung in der Nachqualifizierungsphase

1.1 Zulage in der Nachqualifizierungsphase

Der Wortlaut der in der Kirchlichen Entgeltordnung (Anlage 2 zur AR-M) unter Buchstabe B nach Nr. 2 b) eingefügten Regelung zur Zulagenzahlung lautet:

„Die Protokollerklärung Nr. 1 wird für die Entgeltgruppen S 3 und S 4 wie folgt ergänzt:

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, die sich vertraglich bereiterklären, eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zu Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen zu absolvieren, erhalten während der Fortbildungsdauer sowie Bewährungszeit bei Vollbeschäftigung von zwei Jahren eine monatliche Zulage in Höhe der Entgelt Differenz zwischen Entgeltgruppe S 3 Stufe 3 zu Entgeltgruppe S 4 Stufe 3 unabhängig von der individuellen Eingruppierung.

Ein Anspruch auf sonstige Zulagen wird durch diese Regelung nicht berührt.

Nach Abschluss der Fortbildung und erfolgreicher Bewährung erfolgt eine Eingruppierung je nach übertragener Tätigkeit in die Entgeltgruppen S 4 bzw. S 8a.

Liegt keine Vollbeschäftigung vor, errechnet sich die Dauer der Bewährungszeit aus dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit einer/eines vollbeschäftigten Kinderpflegerin/Kinderpflegers.“

Auf den zweitletzten Absatz dieser Regelung wird nachfolgend unter Gliederung Nr. 2 eingegangen.

1.2 Anspruchsvoraussetzung

Obige Bestimmung zur Zahlung der Zulage setzt voraus, dass

1. es sich um Beschäftigte in der Funktion einer Kinderpflegerin/eines Kinderpflegers handeln muss (staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung vorausgesetzt), die bereit sind,
2. eine vertragliche Vereinbarung zur Nachqualifizierung entsprechend nachfolgender Ziffer 3 über eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag zu schließen welche vorsieht,
3. dass die Befähigung zur Leitung einer Gruppe nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes Baden Württemberg dadurch erreicht wird, dass eine Bewährung als Fachkraft über einen Zeitraum von zwei Jahren (bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum aus dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten) angestrebt wird und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen erfolgt.

Bis zu einer Ergänzung der Arbeitsrechtsregelung sind wir aus Gründen der Gleichbehandlung damit einverstanden, dass obige Regelung auch für den unter § 7 Abs. 2 Nr. 10 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg fallenden Personenkreis (u.a. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger usw.) angewandt wird, welche zur Nachqualifizierung nach obiger Bestimmung berechtigt sind und in eine der Entgeltgruppen S 2 bis S 4 TVöD SuE eingruppiert sind.

Ein Anspruch auf sonstige Zulagen wird durch den Anspruch auf die Zulage in der Nachqualifizierungsphase nicht berührt. Siehe auch Ausführungen unter 1.5.

1.3 Höhe und Zahlung der Zulage

Es handelt sich um eine monatliche Zulage, die sich in Höhe der Entgeltdifferenz zwischen Entgeltgruppe S 3 Stufe 3 zu Entgeltgruppe S 4 Stufe 3 des Tarifs SuE unabhängig von der individuellen Eingruppierung in S 3 oder S 4 bemisst.

Ab 1. November 2018 (erster Monat des Inkrafttretens der Arbeitsrechtsregelung) beträgt die Zulage bei Vollbeschäftigung monatlich 166,89 Euro, ab 1. April 2019 monatlich 171,92 Euro und ab 1. März 2020 monatlich 173,70 Euro. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich die Zulage entsprechend dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur Vollbeschäftigung.

Da es sich bei der durch Arbeitsrechtsregelung festgelegten Zulage um einen monatlichen Entgeltbestandteil handelt, ist nach Prüfung der Rechtslage die Zulage bei der Bemessung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD Bund und bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD Bund zu berücksichtigen. Außerdem ist die Zulage dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen, der nach § 15 Abs. 2 der Tarifverträge über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K und ATV) zusatzversorgungspflichtiges Entgelt darstellt und nicht nach den Anlagen 3 vorgenannter Tarifverträge vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ausgenommen ist.

Die Zulage richtet die ZGAST mit der Bezeichnung „Qualifizierungszulage“ ein. Der Beginn der Auszahlung der Zulage (erstmalig ab November 2018) und die Dauer der Zahlung sind von den personalverwaltenden Stellen der ZGAST anzuweisen.

Die Zulagenzahlung ist bei vorzeitigem Abbruch der Bewährungszeit durch Anweisung der ZGAST einzustellen. Eine Rückforderung von gezahlten Zulagen wegen Abbruch der Bewäh-

rungszeit oder bei Nichtbewährung ist ausgeschlossen, da der Anspruch auf die Zulage nicht an den Erfolg der Nachqualifizierung sondern an die Bereitschaft zur Nachqualifizierung geknüpft ist.

1.4 Eingruppierung in der Nachqualifizierungsphase

An den Ausführungen in Gliederungsnummer 3.3.1 und 3.3.2 in unserem Rundschreiben 2/2013 vom 12. November 2013 zur Eingruppierung von Fachkräften in der Bewährungszeit der Nachqualifizierung ist festzuhalten. Auf die Wiederholung der Ausführungen wird an dieser Stelle verzichtet. Das Rundschreiben ist im Service-Portal der Landeskirche hinterlegt.

1.5 Zahlung einer Zulage für die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit neben der Zulage nach Nr. 1.1

In Satz 4 der Gliederungsnummer 3.3.1 unseres Rundschreibens 2/2013 vom 12. November 2013 wurde auf die Zahlung einer tariflichen Zulage nach S 4 an Beschäftigte in der Bewährungszeit, die in S 3 eingruppiert sind, hingewiesen. Grundlage dieses Hinweises war die Bestimmung des § 14 TVöD für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit. Die Feststellung der Bewährung, die zur Leitung einer Gruppe berechtigt, setzt voraus, dass Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung nicht nur eine ihrer Ausbildung entsprechende kinderpflegerische Tätigkeit ausüben, sondern darüber hinaus in Teilbereichen auch gruppenleitende Tätigkeiten einer Erzieherin/eines Erziehers, die bei dauerhafter Übertragung eine Eingruppierung in Entgeltgruppe S 4 (z.B. wegen allein verantwortlicher Betreuung von Gruppen in Randzeiten) wahrzunehmen haben. An dieser tariflichen Wertung ist festzuhalten. Sofern Anspruch auf diese Zulage gegeben ist, besteht dieser neben dem Anspruch auf die Zulage nach Nr. 1.1.

2 Eingruppierung und Zulage nach der Nachqualifizierungsphase

2.1 Eingruppierung nach erfolgreicher Bewährung in der Nachqualifizierungsphase

Maßgeblich für die Eingruppierung nach erfolgreicher Bewährung in der Nachqualifizierungsphase ist

- a) der in der Kirchlichen Entgeltordnung (Anlage 2 zur AR-M) unter Buchstabe B nach Nr. 2 b) eingefügte Satz „Nach Abschluss der Fortbildung und erfolgreicher Bewährung erfolgt eine Eingruppierung je nach übertragener Tätigkeit in die Entgeltgruppen S 4 bzw. S 8a.“ sowie
- b) die Erweiterung der Entgeltgruppe S 8a in der Anlage 2 zur AR-M der KEntgO unter Buchstabe B nach 2. Änderungen und Ergänzungen zum Teil B Abschnitt XXIV für den Bereich Ta-

geseinrichtungen für Kinder (BT-V) Buchstabe a) um die Fallgruppe „*Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung, sowie Beschäftigte nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg - Ki-TaG BaWü), in Kindertagesstätten in der Funktion als pädagogische Fachkraft nach Bewährung bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft sowie Absolvierung einer mindestens 60 Stunden umfassenden Fortbildung zu Bildung und Pädagogik in Kindertagesstätten.*“.

Letztere Bestimmung erweitert die Eingruppierungsmöglichkeiten nicht, da bisher schon in Anlage 2 B zur AR-M (Entgeltordnung) mit der Ergänzung der Protokollerklärung Nr. 5 zum Teil B Abschnitt XXIV der Entgeltordnung VKA für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder geregelt ist, dass alle Fachkräfte, die nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg zur Leitung einer Gruppe berechtigt sind, wie Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung bei entsprechender (übertragener) Tätigkeit eingruppiert werden können. Die Ergänzung der kirchlichen Entgeltordnung wie oben unter Buchstabe a) stellt klar, dass für die Eingruppierung nach der Nachqualifizierung die übertragene Tätigkeit maßgeblich ist. Erfolgt der Einsatz als pädagogische Fachkraft im Gruppendienst mit leitender Tätigkeit in der Gruppe, besteht Anspruch auf tarifliche Eingruppierung in Entgeltgruppe S 8a. Werden diese Tätigkeiten nicht übertragen, haben die Beschäftigten, die bislang in S 3 und S 4 eingruppiert waren, nach der Nachqualifizierung Anspruch auf Eingruppierung in Entgeltgruppe S 4. Für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 3 ist dadurch eine tarifliche Höhergruppierung nach S 4 Fallgruppe 1 der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst mit entsprechender Übertragung von schwierigen Tätigkeiten einer Kinderpflegerin (z.B. wegen allen verantwortlicher Betreuung von Gruppen in Randzeiten) vorzunehmen.

2.2 Zulagen nach der Nachqualifizierungsphase

Nach der Nachqualifizierungsphase fallen die Ansprüche auf die Zulagen nach Nr. 1.1 und 1.5 weg. Die Zulagenzahlungen sind einzustellen und der ZGAST entsprechende Anweisung zu erteilen. Die vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeit für die Zulage nach Nr. 1.5 ist aufzuheben. Wegen des Anspruchs auf Höhergruppierung in S 4 oder S 8a wird auf Nr. 2.1 verwiesen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Siegfried Roth

II. Zustimmung Frau Wöstmann erteilt am 7. Februar 2019

III. Verteiler über Outlook an:

Personaler nur in Verwaltungen
Personaler in DW´s und diak. E.
Zusätzlicher Verteiler Infoschreiben

IV. Einstellung ins Serviceportal durch 6 Ro

V. Z.d.A.

Im Auftrag

Siegfried Roth